

1420/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. SCHWEITZER und Dr. PARTIK-PABLE haben an mich 30.10.1996 die schriftliche Anfrage Nr. 1395/J betreffend "Freilassung eines Schubhäftlings" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- 1) Sind Sie über diesen Vorfall informiert?
Entsprechen die oben geschilderten Angaben den Tatsachen?
- 2) Stimmt es, daß drei erfolglose Abschiebungsversuche von Abdelkar Karim H. stattfanden?
- 3) Ist es richtig, daß Abdelkar Karim H. nach dem mißlungenen dritten Abschiebungsversuch einfach am Flughafen Wien -Schwechat freigelassen wurde, obwohl er von der Linzer Polizei als hochgefährlich bezeichnet wurde?
- 4) Wenn ja, wie können Sie im Sinne der Sicherheit der österreichischen Bevölkerung verantworten, daß ein mittelloser hochgefährlicher Terrorist in Österreich frei herumläuft, der zudem keine Aufenthaltsgenehmigung und keine Bleibe hat?
- 5) Wieviel Beamte waren insgesamt mit den Abschiebungsversuchen von Abdelkar Karim H. beauftragt?
- 6) Wie hoch waren die Gesamtkosten für alle drei Abschiebungsversuche?
- 7) Ist die oben geschilderte Vorgangsweise, d.h. eine unverzügliche Freilassung bei Nichterfolgen der Abschiebung nach 6-monatiger Schubhaft üblich?
- 8) Gibt es ähnlich gelagerte Fälle, in denen die Abschiebung aus irgendwelchen Umständen nicht gelang und Häftlinge daraufhin freigelassen wurden?
- 9) Von wem stand die Weisung, Abdelkar Karim H. unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, nachdem der dritte Abschiebungsversuch fehlgeschlagen war?
- 10) Wieviele Ausländer wurden 1994, 1995 und nach Ablauf der 6-monatigen Schubhaft in Österreich wieder freigelassen?
- 11) Gibt es eine zahlenmäßige Erfassung oder Schätzung, wieviele sich davon noch in Österreich befinden?'

Diese Anfrage beantwortete ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich bin über den Vorfall informiert, allerdings entsprechen die Angaben nur zum Teil den Tatsachen. So liegen mir bis dato keinerlei Hinweise oder Unterlagen über terroristische Aktivitäten des Genannten vor. Es gibt auch keine Haftbefehl.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

Abdelkar Karim H. wurde nach dem dritten Abschiebungsversuch in Schwechat freigelassen, da innerhalb der in § 48 Abs. 4 Z. 3 FrG genannten Frist kein weiterer Flug zur Verfügung gestanden wäre. Von der Bundespolizeidirektion Linz wurde der Genannte deshalb als gefährlich bezeichnet, weil er einen Beamten und dessen Familie bedroht hatte.

Zu Frage 4:

Zunächst verweise ich auf die Beantwortung der Frage 1. Ergänzend kann ich bekanntgeben, daß der Genannte am 2.12.1996 in Innsbruck festgenommen und am 3.12.1996 abgeschoben wurde.

Zu Frage 5:

Bei jedem Abschiebungsversuch waren je zwei Beamte der Bundespolizeidirektion Linz mit dem Schubtransport nach Wien und zwei Beamte des Gendermarieeinsatzkommandos mit der weiteren Begleitung beauftragt. Bei der zuletzt erfolgreichen Abschiebung wurde er von drei Beamten begleitet.

Zu Frage 6:

Von Personalkosten abgesehen, sind durch die Stornierung der Flüge keine Kosten entstanden.

Zu Frage 7:

Die Anhaltung eines Fremden in Schubhaft ist gemäß § 48 Abs. 4 FrG nach Ablauf von 6 Monaten jedenfalls zu beenden. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist die Verhängung der Schubhaft über einen Fremden, der insgesamt bereits 6 Monate in Schubhaft war, unter keinen Umständen mehr möglich. Die Behörden bemühen sich daher noch vor Ablauf der maximal zulässigen Schubhaftdauer alternative Abschubmöglichkeiten zu finden, so daß die Anzahl der auf diese Weise zu Entlassenden möglichst gering ist.

Zu Frage 8:

Es gibt ähnlich gelagerte Fälle, bei denen die Abschiebung faktisch nicht möglich war und aus diesem Grund die Freilassung des Schubhäftlings verfügt wurde. Dabei handelt es sich vor allem um Fälle von Hungerstreik, von Widerstandshandlungen seitens des Schubhäftlings anläßlich der Abschiebung per Flugzeug und um jene Fälle, in denen die Beschaffung eines Reisedokuments nicht gelungen ist.

Zu Frage 9:

Die Weisung stammt von der Bundespolizeidirektion Linz.

Zu Frage 10:

Genaue Statistiken hinsichtlich jener Ausländer, die in den Jahren 1994- 1996 nach Ablauf der 6- monatigen Schubhaft in Österreich wieder freigelassen werden mußten, existieren nicht. Von den in der Folge angeführten Sicherheitsdirektionen wurden mir jedoch nachstehende Zahlen genannt:

Niederösterreich: 1994: 28 Personen
1995: 20 Personen
1996: (bis jetzt): 8 Personen
Oberösterreich : 1994: 6 Personen
1995: 11 Personen

1996: (bis jetzt): 7 Personen

Vorarlberg	:	1994: 14 Personen
		1995: 25 Personen
		1996 : (bis jetzt) : 15 Personen
Steiermark	:	1994 : 8 Personen
		1995 : 3 Personen
		1996 : (bis jetzt) 1 Person
Kärnten	:	1994 : 11 Personen
		1995 : 20 Personen
		1996 (bis jetzt) : 14 Personen

Zu Frage 11:

Eine zahlenmäßige Erfassung oder Schätzung, wie viele der Freigelassenen sich noch in Österreich befinden, gibt es nicht, da diese Fremden in der Regel keinen Wohnsitz haben, so daß ihr weiterer Verbleib nicht nachvollziehbar ist.

1)